

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.56 vom 27. Mai 2020**

BS Appellationsgericht, 2020-05-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2020.56](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2020.56)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.56 du 27 mai 2020

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.56 del 27 maggio 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft unterliegen der Beschwerde an die Beschwerdeinstanz (Art. 393 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 lit. b der Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Insbesondere sind Verfügungen bzw. Verfahrenshandlungen im Zusammenhang mit dem Vollzug von Untersuchungshaft beschwerdefähig (vgl. Guidon, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Diss. Zürich 2011, N 107). Darunter fällt auch die Verweigerung der Ausstellung einer Besuchsbewilligung (Guidon, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 393 N 10).

1.2 Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Kognition des Appellationsgerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

1.3 Die Staatsanwaltschaft verunmöglicht mit der angefochtenen Verfügung bzw. Verfahrenshandlung den persönlichen Kontakt zwischen dem Beschwerdeführer und demjenigen Besucher, welchen A\_\_\_\_\_ offenbar gerne empfangen würde (was nicht zuletzt durch die Bevollmächtigung im vorliegenden Beschwerdeverfahren illustriert wird). Der Beschwerdeführer ist daher von der angefochtenen Verfügung bzw. Verfahrenshandlung beschwert und hat ein rechtlich geschütztes und aktuelles Interesse an deren Aufhebung. Daraus ergibt sich, dass der Beschwerdeführer zur Erhebung der Beschwerde gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO legitimiert ist. Die Beschwerde ist gemäss Art. 396 StPO form- und fristgemäss eingereicht worden, sodass auf sie einzutreten ist.

### **E. 2**

2.1 Der Beschwerdeführer macht in seiner Beschwerde zusammengefasst geltend, dass keine Gründe vorlägen, den persönlichen Kontakt zwischen ihm und B\_\_\_\_\_ zu verbieten und dass Art. 235 Abs. 1 StPO verletzt worden sei. Er benötige nach Ablehnung des Gesuchs betreffend Wechsel der amtlichen Verteidigung Beratung eines unabhängigen Rechtsanwaltes. Die Staatsanwaltschaft verlange eine Bevollmächtigung, obwohl dazu noch kein Anlass bestehe. Die Verweigerung der Erteilung der Besuchsbewilligung führe zur Verhinderung einer wirksamen Vertretung.

2.2 In ihrer Vernehmlassung führt die Staatsanwaltschaft aus, der Beschwerdeführer werde bereits wunschgemäss durch eine amtliche Verteidigerin vertreten. B\_\_\_\_\_ habe bereits eine einmalige Besuchsbewilligung erhalten. Zudem gäbe die Stellungnahme der amtlichen Verteidigerin zu dem vom Beschwerdeführer gewünschten Wechsel der amtlichen

Vertretung keinen Anlass dazu, erneut eine Besuchsbewilligung auszustellen. Das Gesuch um eine weitere Besuchsbewilligung könne erst dann geprüft werden, wenn eine Bevollmächtigung für B\_\_\_\_\_ vorliege.

### E. 3

3.1 Es stellt sich die Frage, ob die Staatsanwaltschaft den Kontakt zwischen einem Beschuldigten in Untersuchungshaft und einem Rechtsanwalt, der seine Interessen ■ noch ■ nicht vertritt, einschränken oder gar verhindern kann. Nach der Praxis des Bundesgerichts besteht während der Untersuchungshaft unter den Voraussetzungen von Art. 235 StPO ein bundesrechtlicher Anspruch auf angemessene Haftbesuche. Nach Art. 235 Abs. 2 StPO bedarf jeder Kontakt zwischen der inhaftierten Person und Dritten der Genehmigung der Verfahrensleitung und findet bei Bedarf unter Aufsicht statt. Soweit es der Zweck der Untersuchungshaft erfordert, bietet Art. 235 StPO die Grundlage zur Einschränkung der Rechte der inhaftierten Person (Schmid/Jositsch, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 3. Auflage, Zürich/St. Gallen 2018, Art. 235 N 1). Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, der in genereller Weise in Art. 36 Abs. 3 Bundesverfassung (BV, SR 101) verankert ist, findet im Hinblick auf die Vollstreckung der Inhaftierung im Sinne von Art. 235 Abs. 2 StPO Anwendung (BGE 143 I 241 E. 4.5 S. 251; BGer 1B.146/2019 vom 20. Mai 2019 E. 2.5, 1B.17/2015 vom 18. März 2015 E. 3.2). Der Verhältnismässigkeitsgrundsatz verlangt, dass die Einschränkung der Rechte des Inhaftierten einer Interessenabwägung unterzogen werden, wobei die Behörde alle Umstände zu berücksichtigen hat, insbesondere die Ziele der Inhaftierung wie Verhinderung der Flucht-, Kollusions- oder Wiederholungsgefahr, die Sicherheitserfordernisse des Strafvollzugs, die Dauer der Inhaftierung und die persönliche Situation des Angeklagten (BGer 1B.17/2015 vom 15. März 2015 E. 3.2 und 3.4; KGer FR 502 2019 329 vom 8. Januar 2020 E. 2.2). Während es zulässig sein kann, einen Beschuldigten daran zu hindern mit einem Anwalt zu korrespondieren, der seine Verteidigung nicht wahrnimmt, ist die Situation anders, wenn dieser Anwalt gerade deshalb kontaktiert wird, um ihm diese allenfalls anzuvertrauen (KGer FR 502 2019 329 vom 8. Januar 2020 E. 2.4).

3.2 B\_\_\_\_\_ wurde kontaktiert, um eine allfällige Mandatsübernahme abzuklären. Man kann sich vorstellen, dass ein erster Besuch dem Kennenlernen diene und sich der Beschwerdeführer eine Mandatierung offenhalten wollte, sodass eine Bevollmächtigung noch nicht unmittelbar nach dem Besuch in der Untersuchungshaft erfolgte. Was im Gespräch besprochen und vereinbart wurde, untersteht dem Berufs- bzw. Anwaltsgeheimnis und darf seitens des Anwalts nicht offengelegt werden. Inwiefern die in obiger Erwägung angeführten öffentlichen Interessen durch Besuche von B\_\_\_\_\_ beeinträchtigt wären, wird weder geltend gemacht noch sind solche Gründe ersichtlich, zumal Einschränkungen gegenüber Rechtsbeiständen gemäss Art. 108 Abs. 2 StPO nur zulässig sind, wenn diese selbst Anlass für die Beschränkung geben. Ob ein Wechsel der amtlichen Verteidigung zu bewilligen wäre, betrifft im Übrigen nicht den Streitgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist.

3.3 Aus den obigen Erwägungen ergibt sich, dass die privaten Interessen des Beschwerdeführers die öffentlichen Interessen überwiegen. Die durch die zur Diskussion stehende Verfügung bzw. Verfahrenshandlung bewirkte Einschränkung der Rechte von A\_\_\_\_\_ erscheint daher unverhältnismässig.

#### **E. 4**

4.1 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen und die Staatsanwaltschaft anzuweisen, B\_\_\_\_\_ eine dauernde Besuchsbewilligung für unbeaufsichtigte Besuche des A\_\_\_\_\_ auszustellen.

4.2 Bei diesem Verfahrensausgang werden keine ordentlichen Kosten erhoben (Art. 428 Abs. 1 StPO) und hat der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteienschädigung. B\_\_\_\_\_ ist ein Honorar aus der Gerichtskasse auszurichten, wobei der Aufwand mangels Einreichung einer Kostennote zu schätzen ist. Im Vergleich mit anderen Verfahren erscheint ein Zeitaufwand von insgesamt vier Stunden angemessen. Das Honorar ist somit auf CHF 800.■ (vier Stunden à CHF 200.■) festzusetzen, einschliesslich Auslagen, zuzüglich MWST zu 7,7 % (CHF 61.60).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.